

*transparent im Preis -
kompetent in der Leistung!*

Erstberatung im Insolvenzrecht ab 10,- €

Umfangreiche Informationen rund um das Insolvenzverfahren erhalten Sie bei uns bereits für eine geringe Beratungsgebühr von 25 €. Wir prüfen auch, ob die weiteren Kosten des Verfahrens durch die Beratungshilfe getragen werden, ansonsten informieren wir Sie umfassend über alle weiteren Kosten, bevor diese entstehen.

Besondere Verfahren:

Auch in den folgenden Angelegenheiten beraten und vertreten wir Sie kompetent:

- Einleitung der Regelinsolvenz
- Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz
- Forderungsanmeldung in der Insolvenz
- Arbeitsrecht in der Insolvenz
- Risikominimierung bei Insolvenz
- Insolvenzplanverfahren
- Restschuldbefreiungsverfahren

Die Marke „juraXX Rechtsanwälte“ steht für fachliche Kompetenz, kundennahe Mandantenbetreuung und transparente Preisgestaltung.

Unsere Kanzlei befindet sich in zentraler Lage in der Essener Innenstadt und vertritt Sie auch in allen unternehmensrelevanten Rechtsgebieten.



Rechtsanwaltskanzlei
Niklas, Piegsa & Rimrott
Schwarze Horn 6 / Kopstadtplatz 24/25
45127 Essen

Telefon: 0201 / 22 0 36 0
Telefax: 0201 / 22 0 36 10
service@juraxx-essen.de

Öffnungszeiten
Mo – Fr 9 – 19 Uhr
Sa 10 – 16 Uhr

Insolvenz

Der Weg zurück in eine
geordnete Existenz



Rechtsanwalt Marc Piegsa besitzt langjährige praktische Erfahrungen im Insolvenzrecht. Aufgrund regelmäßiger Fortbildungen vertritt er Sie fachlich kompetent und effektiv.

Die weiteren Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Arbeits- und Gesellschaftsrecht sowie im Vertragsrecht.



Immer mehr überschuldete Haushalte in Deutschland

Fast jeder zehnte Haushalt in Deutschland gilt inzwischen als überschuldet. Eine neue Studie zeigt, dass einzelne Haushalte im Schnitt 37.000 Euro Schulden haben und damit deutlich mehr, als sie von ihrem Nettoeinkommen zurückzahlen können. Ohne Hilfe kommen die meisten von ihren Schulden nicht los.

Auslöser für das Abrutschen in die Überschuldung sind z.B. unerwartete Arbeitslosigkeit, Erkrankungen oder Unfälle, aber auch Scheidungen und Trennungen.

Vor dem Insolvenzverfahren müssen Verbraucher zunächst mit Hilfe einer geeigneten Stelle, wie etwa einem Rechtsanwalt versuchen, sich mit den Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Erst wenn das nicht gelingt, können die Betroffenen einen Insolvenzantrag stellen.

Seit Einführung der neuen Insolvenzordnung im Jahr 1999 haben bislang rund 500.000 Verbraucher einen Insolvenzantrag gestellt, Tendenz steigend.

Das Wichtigste in Kürze:

► Außergerichtliches Schuldenbereinungsverfahren

Bei Verbrauchern hat der Gesetzgeber in § 305 I Nr.1 InsO ein Insolvenzverfahren von der vorherigen Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches mit allen vorhandenen Gläubigern abhängig gemacht. Die Schuldenbereinigung ist von einer geeigneten Stelle, z.B. einem Rechtsanwalt, zu begleiten. Kommt hier bereits eine Einigung mit den Gläubigern zustande, so ist ein Insolvenzverfahren nicht mehr erforderlich.

► Insolvenzantrag

Scheitert der Einigungsversuch, muss binnen einer Frist von sechs Monaten bei dem zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit dem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung eingereicht werden. Die Verfahrenskosten können gestundet werden.

► Insolvenzverfahren

Nachdem das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag geprüft hat, ob alle Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind, wird es das Insolvenzverfahren eröffnen. In dem Eröffnungsbeschluss wird der Treuhänder bestimmt, welcher nunmehr für die nächsten sechs Jahre die Gläubigerinteressen vertritt. Während dieser sechsjährigen Frist – beginnend mit Verfahrenseröffnung – muss der Insolvenzschuldner seiner Verpflichtung zur Arbeit nachkommen oder sich zumindest nachweislich darum bemühen, sein pfändbares Einkommen an den Treuhänder abführen und sei-

nen weiteren Mitwirkungspflichten im Verfahren nachkommen.

► Wohlverhaltensphase

Nachdem das gesamte zu Verfahrensbeginn vorhandene verwertbare Vermögen im Rahmen des gerichtlichen Insolvenzverfahrens verwertet worden ist wird das Insolvenzverfahren beendet. Nun beginnt die Wohlverhaltensphase. Diese endet mit der Restschuldbefreiung.

► Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der 6-Jahresfrist findet ein letzter gerichtlicher Prüfungstermin statt. Hier wird durch das Insolvenzgericht geprüft, ob der Insolvenzschuldner allen Verpflichtungen nachgekommen ist oder ob Gründe zur Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen.

Sofern dies nicht der Fall ist, wird das Insolvenzgericht dem Insolvenzschuldner die Restschuldbefreiung erteilen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Forderungen aus unerlaubter Handlung, Neuverbindlichkeiten und gestundete Verfahrenskosten.

► Ausführliche Informationen

Mehr finden Sie auf unserer Homepage www.juraxx-essen.de unter der Rubrik Publikationen, Unterpunkt Insolvenzrecht, mit dem Titel: Privatinsolvenz, außergerichtliche Schuldenbereinigung bis Restschuldbefreiung.